



# Einwohnergemeinde Wahlen

## Spesenverordnung

### Inhaltsübersicht:

Der Gemeinderat erlässt aufgrund von § 99 des Dienst- und Besoldungsreglementes der Gemeinde Wahlen vom 12.05.1997 folgende Spesenverordnung:

Status:	genehmigt
Autor:	Gemeindekanzlei Wahlen
Datum:	15. Dezember 2003

# Dokument Information

## Versionen

---

Version	Datum	Bemerkungen
Entwurf	13.05.2003	Gemeinderatsausschuss
1. Lesung	19.05.2003	Gemeinderat
Vernehmlassung		SHB und Schulrat Wahlen
2. Lesung	20.10.2003	GR, SHB und Schulrat
Genehmigung	15.12.2003	Gemeinderat

---

## Informationen zu Dokumentablage

---

Dokumentinformation	Spesenverordnung_15122003.doc
Datum gespeichert	15.12.2003

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einwohnergemeinde Wahlen</b>	<b>1</b>
<b>Spesenverordnung</b>	<b>1</b>
<b>Dokument Information</b>	<b>2</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>3</b>
§ 1 Grundsatz	4
§ 2 Geltungsbereich	4
§ 3 Pauschale Jahresentschädigung	4
§ 4 Sitzungsgeld	5
§ 5 Stundenlohn und Taggeld	5
§ 6 Spesen	6
§ 7 Weitere Bestimmungen	6

## **§ 1 Grundsatz**

<sup>1</sup>Wer ohne Begründung eines Arbeitsverhältnisses mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut ist, hat Anspruch auf Entschädigung.

<sup>2</sup>Die Auslagen sind auf das Notwendigste zu beschränken.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Die Spesenverordnung regelt die Entschädigung

- a) der Mitglieder von Behörden, Kommissionen sowie Kontroll- und Hilfsorganen
- b) der vom Gemeinderat gewählten Funktionsträgern
- c) der vom Gemeinderat temporär mit Aufgaben betrauten Personen

## **§ 3 Pauschale Jahresentschädigung**

<sup>1</sup>Über das Ausrichten einer jährlichen Pauschale und über deren Höhe beschliesst die Gemeindeversammlung.

<sup>2</sup>Folgende Leistungen von Behördenmitgliedern nach § 2 a) werden mit einer Pauschale abgegolten:

### **a) Gemeinderat**

Mitglieder	Führen des zugeteilten Ressorts; Aktenstudium; Besprechungen, Telefonate, das Anfertigen von Aktennotizen sowie die Erledigung von Aufgaben mit jeweils bis zu einer ½ Stunde Aufwand; Teilnahme an Gemeindeversammlungen sowie an gemeindeinternen Orientierungs- und Repräsentationsanlässen.
Präsidium	Sitzungsleitung; Leitung der Gemeindeversammlung; Vertretung der Gemeinde nach aussen; Planung und Koordination der Tätigkeiten der Ressortvorsteher sowie alle Tätigkeiten als Mitglied des Gemeinderats.
Vizepräsident/ in	Gelegentliche Stellvertretung der/des Gemeindepräsidentin/-präsidenten sowie alle Tätigkeiten als Mitglied des Gemeinderats.

### **b) Schulrat**

Präsidium	Sitzungsleitung; Planung und Koordination der Tätigkeiten der Behörde; Aktenstudium; Besprechungen, Telefonate, das Anfertigen von Aktennotizen sowie die Erledigung von Aufgaben mit jeweils bis zu einer ½ Stunde Aufwand; Teilnahme an Gemeindeversammlungen sowie an gemeindeinternen Orientierungs- und Repräsentationsanlässen.
Sekretariat	Protokollführung; Anfertigung von Aktennotizen; allgemeine Korrespondenz.

Spesenverordnung

---

## c) Sozialhilfebehörde

Präsidium	Sitzungsleitung; Planung und Koordination der Tätigkeiten der Behörde; Besprechungen, Telefonate, das Anfertigen von Aktennotizen sowie die Erledigung von Aufgaben mit jeweils bis zu einer ½ Stunde Aufwand; Teilnahme an Gemeindeversammlungen sowie an gemeindeinternen Orientierungs- und Repräsentationsanlässen.
Sekretariat	Protokollführung; Anfertigung von Aktennotizen; allgemeine Korrespondenz.

<sup>3</sup> Die Aufgaben von pauschal entschädigten Funktionsträgern und Angestellten nach § 2 b sind in deren Pflichtenheft oder Arbeitsvertrag geregelt.

<sup>4</sup> Der Anspruch auf die Jahrespauschale errechnet sich beim Ausscheiden aus dem Amt oder der Funktion pro rata temporis.

#### **§ 4 Sitzungsgeld**

<sup>1</sup> Über die Höhe des Sitzungsgeldes beschliesst die Gemeindeversammlung.

<sup>2</sup> Anspruch auf ein Sitzungsgeld haben die Mitglieder von Behörden, Kommissionen sowie Kontroll- und Hilfsorganen für Sitzungen, die ordnungsgemäss (Dienst- und Besoldungsreglement § 95) einberufen wurden, zu denen sie eingeladen oder delegiert sind, und von denen ein Protokoll erstellt wird.

<sup>3</sup> Mit dem Sitzungsgeld wird abgegolten: die Teilnahme an der Sitzung; die Ausarbeitung von Anträgen; die Dokumentation von Traktanden aus dem zugewiesenen Ressort.

<sup>4</sup> Mehrere, direkt aufeinander folgende Sitzungen bis insgesamt 2 Stunden zählen als eine Sitzung. Für Sitzungen, die länger als 2 Stunden dauern, besteht ein Anspruch auf ein doppeltes Sitzungsgeld.

<sup>5</sup> Für die Protokollführung, die nicht von einer/m Gemeindeangestellten erledigt wird und die nicht in der Jahrespauschale enthalten ist, kann ein doppeltes Sitzungsgeld beansprucht werden.

#### **§ 5 Stundenlohn und Taggeld**

<sup>1</sup> Über die Höhe von Stundenlohn und Taggeld beschliesst die Gemeindeversammlung.

<sup>2</sup> Die temporär mit Aufgaben betrauten Personen nach § 2 c werden mit einem Stundenlohn oder einem Taggeld entschädigt.

<sup>3</sup> Mitglieder von Behörden, Kommissionen, Kontroll- und Hilfsorganen sowie vom Gemeinderat gewählte Funktionsträger (§ 2 a und b) haben für Leistungen, die nicht in einer Pauschale enthalten sind, Anspruch auf einen Stundenlohn oder ein Taggeld.

<sup>4</sup> Ein Taggeld entschädigt einen Arbeitstag zu 8 Stunden, ein halbes Taggeld einen Arbeitstag zu 4 Stunden.

## **§ 6 Spesen**


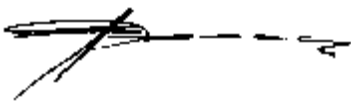
- <sup>1</sup> Alle in § 2 a bis c genannten Personen können für Auslagen im Rahmen ihrer Funktion und Tätigkeit Spesen geltend machen.
- <sup>2</sup> Über folgende Spesenansätze beschliesst die Gemeindeversammlung:  
Kilometerentschädigung  
Stellung eines Traktors oder einer anderen Maschine für gemeinnützige Zwecke
- <sup>3</sup> Für Fahrten sind nach Möglichkeit öffentliche Verkehrsmittel zu benützen. Die Auslagen für Billette 2. Klasse werden entschädigt. Fahrten mit dem Privatfahrzeug zu Sitzungen, Besprechungen, Begehungen und dergleichen innerhalb der Gemeinde werden im Normalfall nicht vergütet.
- <sup>4</sup> Über die Entschädigung von Verpflegungskosten von Behördenmitgliedern im Rahmen ihrer Tätigkeit entscheidet die zuständige Behörde.
- <sup>5</sup> Entstehen einer in § 2 a genannten Person im Rahmen ihrer behördlichen Tätigkeit Auslagen für Dritte, so besteht Anspruch auf Rückerstattung.
- <sup>6</sup> Allfällige weitere Auslagen sind zu begründen und nach § 7 zu belegen.
- <sup>7</sup> Über eine Entschädigung für die Bennützung privater Einrichtungen wie Telefon, Internet u.ä. beschliesst der Gemeinderat.

## **§ 7 Weitere Bestimmungen**

- <sup>1</sup> Mitglieder des Gemeinderates, die von Amtes wegen in einer Zweitbehörde Einsitz nehmen, rechnen dabei anfallende Sitzungsgelder und Aufwendungen bei der jeweiligen Behörde ab.
- <sup>2</sup> Alle Ansprüche an die Gemeinde müssen um die Beiträge Dritter gekürzt werden.
- <sup>3</sup> Ein Kumulieren von Entschädigungen und/oder Spesen, die aus der gleichen Tätigkeit entstehen, ist nicht zulässig.
- <sup>4</sup> Sämtliche Abrechnungen sind mittels Belegen per Ende eines Quartals an die vorgesetzte Stelle zu richten und müssen durch diese kontrolliert und als richtig bescheinigt werden.
- <sup>5</sup> Die Auszahlungsmodalitäten werden von der Gemeindeverwaltung in Absprache mit den Berechtigten festgelegt.
- <sup>6</sup> Entschädigungen können nicht vorbezogen werden.

## Spesenverordnung

---

Namens des Gemeinderates	Ort Datum
Der Gemeindepräsident Meinrad Probst  	Wahlen, 15.12.2003
Der Gemeindeverwalter Urs Halbeisen  	Wahlen, 15.12.2003
<b>Beschlossen mit Gemeinderatsbeschluss vom</b>	Wahlen, 15. Dezember 2003

---